

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre St. Roman

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

ERSTERWERBSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist (zusätzlich zur Nutzungsgebühr) eine einmalige Gebühr zu entrichten:

a) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 150,-
Doppelgrab	€ 200,-
b) Urnengräber	€ 70,-
c) Urnennischen	€ 850,-

NUTZUNGSGEBÜHREN

2. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 110,-
Doppelgrab	€ 220,-
b) Urnengräber	€ 80,-
c) Urnennischen	€ 100,-

3. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 55,-
Doppelgrab	€ 110,-
b) Urnengräber	€ 40,-
c) Urnennischen	€ 50,-

4. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden zuerst vorhandene aufgelassene Gräber, jedoch ausschließlich als Einzelreihengräber, vergeben.

6. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 15,-.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

Bei Beisetzungen von Urnen in einer Urnennische, einer im Grabstein integrierten Urnensäule oder einer Steineinhausung an der Graboberfläche sind biologisch abbaubare Aschekapseln zu verwenden.

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z.B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 bis 3 eingerechnet.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 20.-.

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.